



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2988

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0444/LU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Bulgaria) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242988.DE

1. MSG 103 IND 2024 0444 LU DE 06-02-2025 06-11-2024 BG COMMS 5.2 06-02-2025

2. Bulgaria

ЗА. Министерство на икономиката и индустрията,
дирекция "Европейски въпроси и законодателство на ЕС за стоки и услуги",
ул. "Славянска" № 8, 1000 София,
Tel.: +359 2 940 7336, +359 2 940 7522

ЗВ. Министерство на икономиката и индустрията,
дирекция "Външноикономическа политика и международно сътрудничество",
ул. "Славянска" № 8, 1000 София,
Tel.: +359 2 940 7757
e-docs@mi.government.bg

4. 2024/0444/LU - X60M - Tabak

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Mit dem Gesetzesentwurf der Regierung des Großherzogtums Luxemburg wird das Gesetz vom 11. August 2006 über die Eindämmung des Tabakkonsums geändert, indem Kennzeichnungsvorschriften für alle neuartigen Tabakerzeugnisse eingeführt werden (Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs). Diese Anforderungen stehen im Einklang mit den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Rauchtabakerzeugnissen gemäß der Richtlinie 2014/40/EU in der durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 geänderten Fassung, d. h. der betreffende Gesetzesentwurf unterscheidet hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen nicht zwischen neuen rauchlosen Tabakerzeugnissen und neuen Rauchtabakerzeugnissen. Wir sind der Auffassung, dass dies im Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU steht, die unterschiedliche gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse (Artikel 10 der Richtlinie 2014/40/EU) und für rauchlose Tabakerzeugnisse (Artikel 12 der Richtlinie 2014/40/EU) vorsieht.

Es sollte berücksichtigt werden, dass gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/40/EU „neue Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden“, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen müssen. Die Anwendbarkeit der besonderen Bestimmungen dieser Richtlinie auf neuartige Tabakerzeugnisse hängt davon ab, ob die Erzeugnisse unter die Kategorie der rauchlosen Tabakerzeugnisse oder der Rauchtabakerzeugnisse fallen.

Die Gründe für die Harmonisierung der Kennzeichnungsvorschriften für Tabakerzeugnisse (einschließlich neuartiger Tabakerzeugnisse) sind im 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/40/EU dargelegt, in dem es heißt, dass Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen „ein Handelshemmnis darstellen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse behindern können und daher beseitigt werden sollten“. Außerdem ist es möglich, dass die Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten besser über die Gesundheitsrisiken von Tabakerzeugnissen informiert sind als die Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten.“



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU „das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels aus Gründen, die die in dieser Richtlinie geregelten Aspekte betreffen, nicht verbieten oder beschränken dürfen ...“.

Die Einführung unterschiedlicher Kennzeichnungsvorschriften für neue rauchlose Tabakerzeugnisse in Luxemburg würde das Inverkehrbringen von Produkten, die in anderen EU-Ländern rechtmäßig hergestellt wurden, in diesem Land behindern und den Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der EU verletzen.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass im luxemburgischen Gesetzesentwurf die Kennzeichnungsanforderungen für Tabakerzeugnisse zum Rauchen und rauchlose Tabakerzeugnisse (einschließlich neuartiger Tabakerzeugnisse, die unter die Kategorie „rauchlos“ fallen) im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU klar festgelegt werden sollten.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu